C/2024/4801

31.7.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11651 – ARDIAN / QH / FGP)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4801)

1. Am 16. Juli 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Ardian France S.A. („Ardian“, Frankreich), kontrolliert von Ardian Holding SAS (Frankreich),

— Qatar Holding LLC („QH“), kontrolliert von der Qatar Investment Authority („QIA“, Katar),

— FGP Topco Limited („FGP“), die letztendliche Muttergesellschaft der Heathrow Airport Holdings Limited (Vereinigtes Königreich), derzeit gemeinsam kontrolliert von Ferrovial S.A. (Spanien) und QH.

Ardian und QH werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über FGP erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Ardian ist weltweit als Private-Equity- und Vermögensverwaltungsgesellschaft tätig.

— QH ist eine weltweit tätige Investmentholdinggesellschaft, die von QIA, dem staatlichen Investmentfonds von Katar, gegründet wurde.

3. FGP ist über seine Tochtergesellschaften Eigentümer des Flughafens Heathrow im Vereinigten Königreich und für dessen Verwaltung und Instandhaltung zuständig, so auch für die Start- und Landebahnen, die Terminals, die Gepäckabfertigungssysteme und andere Flughafeneinrichtungen wie die Eisenbahnlinie Heathrow Express.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11651 – ARDIAN / QH / FGP

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË